

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.495.201

Wien, 4. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15454/J vom 4. Juli 2023 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Für die Jahre 2017 bis 2023 sind aus dem jeweiligen Jahr noch folgende Einheitswert-Aktenzeichen offen:

Jahr*	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
2017	76	181	1.667	413	65	160	239	68	36
2018	345	1.244	4.561	2.286	396	573	769	285	102
2019	433	1.429	6.830	4.007	531	1.130	1.882	691	144
2020	624	2.000	12.585	3.990	629	2.900	2.873	1.737	474
2021	1.113	2.936	15.733	5.283	1.406	4.718	4.248	3.153	2.515
2022	1.317	3.854	21.374	9.713	2.566	6.679	5.222	4.303	7.782
2023	4.141	7.720	26.835	15.387	4.517	12.114	7.704	6.234	11.526

*In der Einheitsbewertung wird nach dem First-in-first-out Prinzip gearbeitet. Zuerst eingelangte Aktenzeichen werden zuerst abgearbeitet werden. Daher sind aus 2023 mehr Aktenzeichen offen als aus den Vorjahren.

Zu 2. und 4.:

Eine Auswertung nach baulichen Veränderungen für die Grundsteuerberechnung ist nicht möglich, da bei einer Bearbeitung mehrere Stichtage bearbeitet sein können und bei diesen Stichtagen unterschiedliche Veränderungen (Zurechnung, Zu- und Abschreibung von Flächen, Änderung der Bebauung usw.) vorliegen können.

Zu 3. und 11.:

Die erledigten Einheitswert-Aktenzeichen nach Bundesland für die Jahre 2020 bis 2023 (abschließende Erledigung) gliedern sich wie folgt:

Jahr*	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
2020	26.030	24.699	90.140	47.493	20.403	53.707	28.374	16.359	12.738
2021	25.543	27.528	117.751	71.914	26.409	63.877	33.505	12.205	20.363
2022	39.954	32.023	108.395	76.678	24.141	65.084	28.627	14.599	16.108
2023	36.359	21.709	116.997	59.406	12.022	48.407	22.599	12.935	14.902

*Die Daten stehen aufgrund einer Systemumstellung erst ab 2020 vollständig zur Verfügung. Eine Auswertung der Daten des alten IT-Verfahrens bzw. die entsprechenden Daten daraus stehen nicht automatisationsunterstützt auswertbar zur Verfügung, die Erhebung wäre deswegen mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass diesbezüglich keine Angaben gemacht werden können.

Wie in der Tabelle ersichtlich ist, haben sich die Erledigungszahlen im Bereich der Einheitsbewertung seit Umsetzung der Modernisierung der Finanzverwaltung durch Maßnahmen wie dem flexibleren Einsatz von Personal (Unterstützungsaktionen anderer Ämter/Dienststellen), dem Einsatz von Leiharbeitskräften sowie Schulungen deutlich verbessert (Steigerung der Erledigungen von 2020 auf 2023 um knapp 8%). Des Weiteren wird laufend an der Erweiterung des IT-Verfahrens GRUIS gearbeitet, um einzelne Verfahrensschritte zu automatisieren und die Bearbeitung zu beschleunigen. Dabei wird auch die Anbindung von externen Datenquellen laufend verbessert.

Die land- und forstwirtschaftliche Hauptfeststellung bewirkt aufgrund des höheren Ressourceneinsatzes eine Schwerpunktsetzung in diesem Bereich, der aber insbesondere durch den Einsatz von Aushilfskräften im Bereich des Grundvermögens kompensiert wird.

Auch kann die Hauptfeststellung 2023 erstmals vollständig automatisiert durchgeführt werden, was zu einer erheblichen Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich führt und einen Ressourceneinsatz in andere Bereichen (Grundvermögen) zulässt.

Zu 5.a., b. und d.:

Die offenen Arbeitsvorräte im Bereich der Einheitsbewertung werden laufend reduziert. Nach dem Abschluss der land- und forstwirtschaftlichen Hauptfeststellung 2023 liegt in den Jahren 2024 und 2025 der Schwerpunkt in der Abarbeitung der offenen Einlaufstücke im Bereich Grundvermögen.

Der Abbau der offenen Arbeitsvorräte wird mit weiteren Verbesserungen im IT-Verfahren, mit der weiteren Optimierung der internen Prozesse, mit einer nochmaligen Sensibilisierung der Gemeinden zur richtigen und vollständigen Befüllung der GWR Datenbank sowie durch Einsatz von Aushilfskräften erreicht werden.

Zu 5.c. und 12.:

Die Grundsteuer ist eine Gemeindeabgabe, entsprechende Werte liegen daher dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) nicht vor.

Zu 6. und 10.:

Das Finanzamt Österreich (FAÖ) stellt über die Vereinbarung von Zielen und ein laufendes Controlling sicher, dass die Erledigungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist erfolgen, um damit den Gemeinden die Vorschreibung der Grundsteuerbeträge ermöglichen zu können. Diese Ziele werden laufend im Sinne einer leistungsorientierten Steuerung zwischen dem BMF und dem FAÖ festgelegt.

Die Arbeitsvorräte werden dabei durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig abgearbeitet. Eine tagfertige Abarbeitung ist in der Einheitsbewertung grundsätzlich jedoch nicht möglich und auch nicht sinnvoll (auch bei einer tagfertigen Bearbeitung würde der entsprechende Bescheid erst mit dem nächsten 1. Jänner ergehen). Im Sinne

des Bewertungsgesetzes erfolgt die Bearbeitung stichtagsbezogen und ist vom Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen von dritter Seite abhängig.

Zu 7.:

Für die Einheitsbewertung ist eine sinnvolle Berechnung bzw. Darstellung der Durchlaufzeit nicht möglich, da z.B. ein Eingangsstück zu mehreren Einheitswert-Aktenzeichen und zu mehreren Stichtagen gehören kann, ein Eingangsstück zwar erledigt ist, aber ein Bescheid erst zum nächsten 1. Jänner erstellt wird (was die Durchlaufzeit massiv verzerren würde) oder aber auch kein Bescheid erstellt wird (keine Fortschreibungen).

Zu 8.a.:

Laut Verordnung besteht nur eine Vereinbarung mit der Dienststelle Vorarlberg, Standort Feldkirch (für die Stadtgemeinden Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Marktgemeinden Lustenau, Rankweil sowie der Gemeinde Zwischenwasser). Derzeit sind zwei Gemeindemitarbeiter für die Einheitsbewertung tätig.

Zu 8.b.:

Die Möglichkeit der Aushilfe wurde bereits vor Jahren mit Gemeinden und Städtebund besprochen und wurde von mehreren Gemeinden genutzt. Da seitens der Gemeinde- und Stadtverwaltungen keine Personalressourcen verfügbar sind, kann diese Unterstützung derzeit nur in Feldkirch erfolgen.

Zu 9.:

Jahr	VBÄ
2017	1.008,645
2018	1.054,707
2019	1.095,303
2020	1.084,103
2021	1.036,355
2022	973,949
2023	963,312

Die Einheitsbewertung wird neben der Familienbeihilfe und der Arbeitnehmerveranlagung in den Teams Allgemeinveranlagung (AV) bearbeitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Teams AV arbeiten jeweils in zumindest zwei Bereichen, daher wird um Verständnis gebeten, dass eine Aufteilung nach Arbeitsbereichen in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen kann. Allgemein ist der Rückgang durch die aktuellen Pensionierungen bedingt, wobei laufend Neuaufnahmen erfolgen.

Zu 9.a. und 9.b.:

Eine personelle Verstärkung ist aufgrund der fortlaufenden Optimierung der internen Prozesse und IT-Verfahren, wie z.B. der Digitalisierung der Einlaufstücke und der damit einhergehenden Effizienzsteigerungen, grundsätzlich nicht geplant. Zu diesem Punkt darf auch angemerkt werden, dass eine konsequente Nutzung der Dateneingabe mittels des Gebäude- und Wohnungsregisters durch die Gemeinden die Ablaufprozesse beschleunigen würde, da die Rückfragen seitens der Finanz massiv eingeschränkt werden könnten.

Die Prozesse in der Einheitsbewertung werden zudem laufend optimiert. So wurde unter anderem auch die Anbindung an den elektronischen Rechtsverkehr umgesetzt. Bei der Umsetzung der Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wurde auf eine automatisierte Durchführung geachtet.

Zu 13.:

Dem FAÖ sind keine verjährten Grundsteuerbeträge bekannt. Die Dienststellen des FAÖ werden angewiesen Altfälle rechtzeitig zu bearbeiten und falls nötig Unterbrechungshandlungen zu setzen.

Zusätzlich ist es auch seitens der Gemeinden möglich entsprechende Unterbrechungshandlungen zu setzen, um das Eintreten einer Verjährung zu vermeiden.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt